



Informationen für Altmetallhändler

Stand: 16. November 2021

Das vorliegende Merkblatt richtet sich an kleingewerbliche Altmetallsammler / -händler, die über keine Zertifizierung nach AltfahrzeugV / ElektroG und auch keine Genehmigung nach Baurecht oder Bundes-Immissionsschutzgesetz verfügen.

ANZEIGEPFLICHT

Sie müssen es beim zuständigen Regierungspräsidium anzeigen, wenn Sie Abfälle sammeln, befördern, ankaufen oder verkaufen.

Dies ergibt sich aus § 53 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV).

ANZEIGEVERFAHREN

Die Anzeige hat im Regelfall elektronisch unter www.eaev-formulare.de zu erfolgen. Den Zugangslink finden Sie auch auf unserer Homepage unter <http://www.rp-darmstadt.hessen.de>, <http://www.rp-giessen.hessen.de> oder <http://www.rp-kassel.hessen.de> unter Umwelt & Natur bzw. Umwelt -> Abfall -> Sammlung & Transport. **Die Abgabe der elektronischen Anzeige ist gebührenfrei, eine Unterschrift (mittels Signaturkarte) ist hierfür nicht erforderlich.**

Sofern Sie keine Möglichkeit zur Abgabe einer elektronischen Anzeige haben, können Sie die Anzeige stattdessen auch schriftlich vorlegen. Den hierfür benötigten Vordruck erhalten Sie ebenfalls auf unserer Homepage unter <http://www.rp-darmstadt.hessen.de>, <http://www.rp-giessen.hessen.de> oder <http://www.rp-kassel.hessen.de> unter Umwelt & Natur bzw. Umwelt -> Abfall -> Sammlung & Transport.

Für die Vorlage einer schriftlichen Anzeige wird allerdings eine Gebühr in Höhe von ca. 50,- Euro erhoben.

BITTE BEACHTEN SIE AUßERDEM FOLGENDES:

- **Mitführungspflicht:** Ein Ausdruck / eine Kopie des vom Regierungspräsidium bestätigten Eingangs der Anzeige ist beim Transport von Abfällen im Fahrzeug mitzuführen.
- **Änderungsanzeige:** Ändern sich bei Ihnen wesentliche in der Anzeige abgefragte Angaben (Ziff. 1.1 bis 1.4 und 2 bis 6), so können Sie Ihre Änderungen unter www.eaev-formulare.de oder schriftlich über den oben angegebenen Vordruck der zuständigen Behörde übermitteln.
- **Beförderungserlaubnis:** Sofern Sie über Ihre Tätigkeiten hinaus den reinen Transport von gefährlichen Abfällen als Dienstleistung anbieten, benötigen Sie eine Beförderungserlaubnis. Näheres erfahren Sie auf der Homepage des zuständigen Regierungspräsidiums.

SAMMELN BEI PRIVATEN HAUSHALTEN

Sie müssen es zusätzlich anzeigen, wenn Sie Abfälle bei privaten Haushalten sammeln.

Für die Sammlung und Beförderung von Abfällen aus privaten Haushalten ist neben der Anzeige nach § 53 KrWG (siehe oben) zusätzlich eine Anzeige nach § 18 KrWG erforderlich.

Formulare und ein Merkblatt hierzu finden Sie in den Internetauftritten der RPn <http://www.rp-darmstadt.hessen.de>, <http://www.rp-giessen.hessen.de> oder <http://www.rp-kassel.hessen.de> unter Umwelt & Natur bzw. Umwelt > Abfall > Sammlung & Transport > Anzeige Sammlungen > Downloads.

ELEKTROSCHROTT

Sie dürfen keine Elektro-Altgeräte (Waschmaschinen, Computer, Fernseher, ...) annehmen.

Nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) müssen diese Geräte vom Hausmüll getrennt entsorgt werden. Diese Entsorgung darf ausschließlich durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, Vertreiber und Hersteller erfolgen.

Das bedeutet, dass Sie keine Elektro-Altgeräte annehmen dürfen, da Sie weder öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger noch Vertreiber oder Hersteller der Elektrogeräte sind.

Eine Annahme von Elektro-Altgeräten wäre nur möglich, wenn Sie vorher vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder dem Vertreiber oder Hersteller der Elektrogeräte schriftlich hierzu beauftragt würden.

ANDERE GEFÄHRLICHE ABFÄLLE

Sie dürfen keine gefährlichen Abfälle sammeln oder befördern, wenn Sie keine spezielle Erlaubnis hierzu haben.

Als gefährlicher Abfall gelten Stoffe, die umwelt- und gesundheitsgefährdend sind, wie z. B.

- Altöl
- Farben und Lacke
- nicht gereinigte Diesel- oder Öltanks
- alte (Erd-)Kabel mit Öl
- Stoßdämpfer mit Öl
- Katalysatoren mit Keramik-Monolithen
- Motoren und Getriebe mit Betriebsflüssigkeiten
- Mofas, Motorräder, Mopeds mit Betriebsflüssigkeiten
- nicht gereinigte Ölöfen
- Autobatterien (sind grundsätzlich wieder beim Batterieverkäufer abzugeben)

Für das gewerbsmäßige Sammeln, Befördern, Ankaufen oder Verkaufen von solchen gefährlichen Abfällen benötigen Sie eine Erlaubnis nach § 54 KrWG. Diese Erlaubnis muss beim zuständigen Regierungspräsidium beantragt werden.

Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob ein Abfall gefährlich ist oder nicht, rufen Sie uns an und fragen Sie nach. Unsere Kontaktdaten können Sie den Internetauftritten der RPn <http://www.rp-darmstadt.hessen.de>, <http://www.rp-giessen.hessen.de> oder <http://www.rp-kassel.hessen.de> entnehmen unter Umwelt & Natur bzw. Umwelt > Abfall > Entsorgungswege > Abfalleinstufung > Ansprechpartner (Spalte rechts).

ANNAHME VON ALTFahrZEUGEN (SCHROTTAUTOS)

Sie dürfen Altfahrzeuge grundsätzlich nicht annehmen.

Altfahrzeuge sind nach den gesetzlichen Regelungen direkt zu einer anerkannten

- Annahmestelle,
- Rücknahmestelle oder
- einem anerkannten Demontagebetrieb

zu bringen.

Wenn Sie Schrottautos annehmen wollen, müssten Sie sich vorher jedes Mal im Einzelfall von einem derartigen Betrieb hierzu beauftragen lassen.

A-SCHILD

Sie brauchen zwei A-Schilder, wenn Sie Abfälle befördern.



Sammler und Beförderer von Abfällen müssen gemäß § 55 KrWG jedes Fahrzeug, mit denen sie diese Abfälle auf öffentlichen Straßen befördern, vor Antritt der Fahrt vorne und hinten mit zwei rückstrahlenden weißen Warntafeln mit schwarzem A versehen (A-Schilder).

BUßGELDVORSCHRIFTEN

Wenn Sie sich nicht an die genannten Vorschriften halten, handeln Sie ordnungswidrig. Dies kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Unter Umständen machen Sie sich sogar strafbar.